

Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2024 Mitteilungsblatt der Universität Koblenz

12. Juli 2024

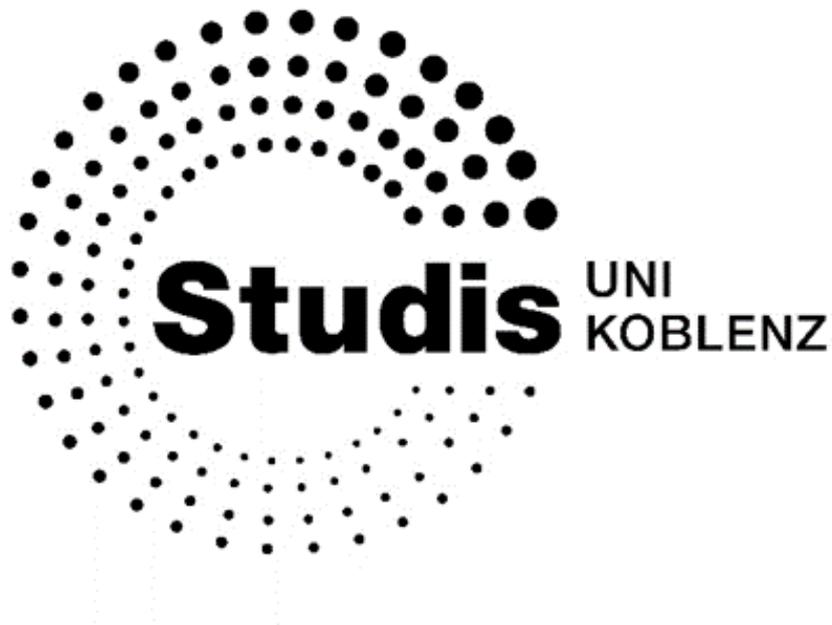
Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz

Das Mitteilungsblatt liegt in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
<https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/mitteilungsblatt>

Tag	Inhalt	Seite
25. April 2024	Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz	3
4. Juli 2024	Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz für das Studienjahr 2024/2025	25
4. Juli 2024	Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz	32
10. Juli 2024	Zweite Ordnung zur Änderung Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang)	35

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz**Vom 25. April 2024**

Auf Grund des §§ 107 Abs. 3 Nr. 2, 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Koblenz am 24. März 2023 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz in der Sitzung vom 21. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.



Abkürzungen:

StuPa: Studierendenparlament

AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Wahlgrundsätze
- II Urabstimmung
 - § 2 Wählerverzeichnis
 - § 3 Stimmzettel
 - § 4 Stimmabgabe per Brief
 - § 5 Stimmabgabe an der Urne
 - § 6 Auszählung der Abstimmung
 - § 7 Niederschrift der Abstimmung
 - § 8 Veröffentlichung des Ergebnisses
- III Das Studierendenparlament
 - § 9 Begriffsbestimmung
 - § 10 Anzahl der Abgeordneten
 - § 11 Legislaturperiode
 - § 12 Wahrnehmung des Stimmrechts
 - § 13 Wahlrat
 - § 14 Wahlausschuss
 - § 15 Konstituierung des Wahlausschusses
 - § 16 Wahlhelfer
 - § 17 Listen
 - § 18 Listenverbindung
 - § 19 Sitzverteilung auf die Listen
 - § 20 Sitzverteilung auf die Kandidatinnen oder Kandidaten
 - § 21 Termin der Wahl
 - § 22 Ankündigung der Vollversammlung
 - § 23 Vollversammlung
 - § 24 Aushang der Listen
 - § 25 Wählerverzeichnis
 - § 26 Stimmzettel
 - § 27 Briefwahl
 - § 28 Urnenwahl
 - § 29 Auszählung der Wahl

- § 30 Niederschrift der Wahl
- § 31 Veröffentlichung der Wahl
- § 32 Anfechtung der Wahl
- § 33 Konstituierung des Studierendenparlaments
- § 34 Neuwahlen
- § 35 Wahl von Abgeordneten in den Allgemeinen Studierendenausschuss
- IV Das Präsidium des Studierendenparlaments
 - § 36 Begriffsbestimmung
 - § 37 Wahl des Präsidiums
 - § 38 Ende der Amtszeit
 - § 39 Konstruktives Misstrauensvotum
 - § 40 Destruktives Misstrauensvotum
 - § 41 Unterrichtung der Universitätsverwaltung
- V Der Allgemeine Studierendenausschuss
 - § 42 Begriffsbestimmung
 - § 43 Bewerbung
 - § 44 Wahl der Referentinnen oder Referenten
 - § 45 Konstruktives Misstrauensvotum
 - § 46 Misstrauensvotum
- VI Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - § 47 Begriffsbestimmung
 - § 48 Wahl des Vorstandes
 - § 49 Konstruktives Misstrauensvotum
- VII Fachschaften
 - § 50 Begriffsbestimmung
 - § 51 Wahlgrundsätze
 - § 52 Fachschaftsvertretung
 - § 53 Wahl der Fachschaftsvertretung
 - § 54 Konstruktives Misstrauensvotum
 - § 55 Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwartes
- VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 56 Änderungen
 - § 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Wahlen per Akklamation zugelassen werden.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wahlordnung das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (7) Wahlberechtigte folgen bei Wahlen ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind dabei nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.
- (8) Alle Organe der Studierendenschaft sind dazu verpflichtet sich bei Wahlen neutral zu verhalten.

II

Urabstimmung

§ 2

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlrat stellt bei der Hochschulleitung den Antrag auf Erstellung eines Wählerverzeichnisses.
- (2) Die in der Liste der per Brief abstimmenden Personen enthaltenen Namen sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

§ 3

Stimmzettel

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlrat bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen. Es dürfen nur die Ankreuzmöglichkeiten „Ja/Yes“ und „Nein/No“ angegeben sein.
- (2) Auf den Stimmzetteln kann eine englische Übersetzung des Urabstimmungsgegenstands aufgeführt werden. Diese muss dann auf allen amtlichen Stimmzetteln erscheinen

und muss mit dem Hinweis versehen werden, dass rechtlich nur die deutsche Formulierung gültig ist.

(3) Jede und jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme, die sie oder er für eine Antwortmöglichkeit abgeben kann.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
2. die nicht ausgefüllt sind,
3. aus denen der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4

Stimmabgabe per Brief

(1) Abstimmungsberechtigte können von der Möglichkeit der Briefabstimmung Gebrauch machen.

(2) Der Antrag auf Briefabstimmung ist spätestens zehn Tage vor dem ersten Abstimmungstag an den Wahlrat zu richten.

(3) Der oder dem Antragstellenden sind spätestens sieben Tage vor dem ersten Abstimmungstag ein Abstimmungsschein, ein Stimmzettel, ein Abstimmungsumschlag und ein freigemachter Abstimmungsbriefumschlag für die betreffende Urabstimmung zu übersenden oder persönlich zu übergeben.

(4) Wird der Abstimmungsbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die Abstimmungsberechtigte oder der Abstimmungsberechtigte freizumachen.

(5) Der Abstimmungsschein muss Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer der oder des Abstimmungsberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die oder der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Abstimmungsschein die für das Briefabstimmungsverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(6) Der Verlust der Unterlagen ist dem Wahlrat anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenabstimmung Gebrauch gemacht werden.

(7) Es ist eine Liste der Personen anzulegen, denen Briefabstimmungsunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Sie sind nach § 2 Abs. 2 im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

(8) Die Briefabstimmungsunterlagen müssen vor Beendigung der Abstimmung beim Wahlrat eingegangen sein.

(9) Bei Vorlage unausgefüllter Briefwahlunterlagen kann eine Stimmabgabe an der Urne nach § 5 durchgeführt werden. Dies ist vor Betreten der Wahlkabine dem Wahlrat anzuzeigen.

§ 5

Stimmabgabe an der Urne

(1) Im Abstimmungslokal müssen folgende Hinweise angebracht werden:

1. es darf pro Abstimmungszettel nur Ja oder Nein angekreuzt werden und
2. die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des amtlichen Stimmzettels in eine Wahlurne.

(2) Jede und jeder Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungslokals gegen Vorlage des Studierendenausweis oder eines amtlichen Lichtbildausweises einen Stimmzettel. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der ausgefüllte Stimmzettel wird in eine versiegelte Urne geworfen.

(3) Im Abstimmungslokal dürfen nur vom Wahlrat bereitgestellte Informationen über den Gegenstand der Urabstimmung angebracht werden.

§ 6

Auszählung der Abstimmung

(1) Der Wahlrat zählt mit dem Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel hochschulöffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen.

(2) Er ermittelt die Zahl, der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen.

§ 7

Niederschrift der Abstimmung

(1) Über die Abstimmung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeitraum der Abstimmung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. den Gegenstand der Urabstimmung,
4. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Abstimmungsmöglichkeit abgegebenen Stimmen,
7. das vom Wahlrat festgestellte Ergebnis der Abstimmung,
8. Einwendungen von Anwesenden gegen den Abstimmungsvorgang,
9. Einzelfallentscheidungen über die Gültigkeit nicht klar gültiger Abstimmungszettel.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist vom Wahlrat gemäß der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

(3) Nach 14 Tagen sind das Wählerverzeichnis sowie die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlrates zu verbrennen oder mit einem Aktenvernichter zu entsorgen. Dieser Vorgang ist vom Wahlrat zu protokollieren und das Protokoll der Niederschrift beizufügen.

§ 8

Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Wahlrat gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang sowie durch eine E-Mail an die studentische Mailingliste bekannt.

III

Das Studierendenparlament

§ 9

Begriffsbestimmung

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.

(2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 der Satzung gewählt.

(4) Die Wahl des Studierendenparlaments soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden.

§ 10

Anzahl der Abgeordneten

Die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten liegt bei 19 Abgeordneten.

§ 11

Legislaturperiode

(1) Die Abgeordneten werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.

(2) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung.

§ 12

Wahrnehmung des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann nur persönlich entweder

1. per Urnenwahl oder
 2. per Briefwahl
- wahrgenommen werden.

§ 13 **Wahlrat**

- (1) Der Wahlrat setzt sich aus bis zu 3 Studierenden und deren Vertretungen zusammen.
- (2) Das Studierendenparlament, der allgemeine Studierendenausschuss und der Fachschaftenrat bestimmen in ihren Gremien je eine Studierende oder einen Studierenden als Mitglied des Wahlrates und je eine weitere Studierende oder weiteren Studierenden als jeweilige Vertretung. Diese Personen dürfen bei einer anstehenden Wahl des Studierendenparlaments nicht zur Wahl stehen.
- (3) Dies geschieht durch einfachen Beschluss in den jeweiligen Gremien.
- (4) Der Wahlrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (5) Die Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Wahlrates endet nach einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Eine erneute Entsendung ist möglich.
- (7) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Wahlrates endet
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, der schriftlich oder per E-Mail mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ gemäß Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 3. durch Tod,
 4. ein Jahr nach der letzten Entsendung,
 5. durch Abberufung durch das entsendende Gremium. Dies muss im jeweiligen Gremium im Protokoll festgehalten werden.

§ 14 **Wahlausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses sind je zwei Delegierte der zur Wahl antretenden Listen sowie der Wahlrat.

(3) Der Wahlrat sitzt dem Wahlausschuss vor.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlrat.

§ 15

Konstituierung des Wahlausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet spätestens drei Tage nach Ende der Frist zur Listenverbindung nach § 18 Abs. 4 statt.

(2) Auf seiner konstituierenden Sitzung prüft der Wahlausschuss die Listenbezeichnungen der eingereichten Listen nach § 17 Abs. 3.

§ 16

Konstituieren Wahlhelfer

Zur Unterstützung des Wahlausschusses kann der Wahlrat Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ernennen.

§ 17

Listen

(1) Die Kandidatur ist nur auf einer Liste möglich.

(2) Eine Liste umfasst die Namen sowie die E-Mail-Adressen von mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge, die ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen.

(3) Eine Liste muss eine Listenbezeichnung enthalten. Die gewählte Listenbezeichnung darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlausschuss kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(4) Jede Liste kann bis spätestens 14.00 Uhr 21 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlrat schriftlich eingereicht werden.

(5) Bei der Einreichung sind die Delegierten für den Wahlausschusses zu benennen.

§ 18**Listenverbindung**

- (1) Eine Listenverbindung ist zulässig. Sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen sowie bei der Verteilung der Sitze innerhalb der Listenverbindung als eine Liste gelten.
- (2) Alle Kandidatinnen oder Kandidaten der betreffenden Listen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Die Listenverbindung muss eine Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten festlegen.
- (4) Das Eingehen einer Listenverbindung ist dem Wahlrat spätestens zwei Tage nach Ablauf der Frist zur Listeneinreichung nach § 17 Abs. 4 schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 19**Sitzverteilung auf die Listen**

- (1) Die Ermittlung der Sitzverteilung auf die Listen erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren)
- (2) Die Quote errechnet sich durch das Dividieren der Stimmen der Listen durch die Gesamtstimmenzahl aller Listen ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen, multipliziert mit der Gesamtsitzzahl.
- (3) Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt.
- (4) Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Haben mehr Listen einen gleichen Nachkommateil als noch Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los durch die Hand des Wahlrates.

§ 20**Sitzverteilung auf die Kandidatinnen oder Kandidaten**

- (1) Die auf eine Liste entfallenden Sitze werden an die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen verteilt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet die eingereichte Reihenfolge. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur ins Studierendenparlament einziehen, falls er oder sie mindestens eine Stimme in der Wahl erhalten hat.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nach § 10 vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus, so wird der Sitz weiter nach Absatz 1 zugeteilt. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Termin der Wahl

(1) Der Wahlrat bestimmt den Termin der Wahl.

(2) Die Wahl findet an mindestens zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen statt. Die Wahlzeit muss jeweils mindestens sechs zusammenhängende Stunden umfassen und die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr enthalten. Während der gesamten Wahlzeit muss das Wahllokal durchgehend besetzt sein.

(3) Der Anfangs- und Endzeitpunkt der Wahlzeiten wird vom Wahlrat festgelegt.

§ 22

Ankündigung der Vollversammlung

(1) Die Ankündigung der Vollversammlung erfolgt mindestens 12 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung.

(2) Die Ankündigung muss folgendes enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Vollversammlung sowie den Zeitraum der Stimmabgabe,
2. die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
3. den Hinweis, dass bis zur in § 17 Abs. 4 genannten Frist die Listen zur Kandidatur beim Wahlrat eingereicht werden können,
4. den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich und zwar auch durch Briefwahl ausgeübt werden kann.

§ 23

Vollversammlung

(1) In der Woche vor der Wahl, frühestens jedoch sechs Tage vor dem ersten Wahltag, ist eine Vollversammlung einzuberufen.

(2) Der Wahlrat eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. In seiner Abwesenheit übernimmt ein Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses diese Aufgaben. § 19 Abs. 3 der Satzung bleibt davon unberührt.

(3) Der Wahlrat stellt die Mitglieder des Wahlausschusses vor und gibt die Listenbezeichnungen der eingereichten Listen bekannt.

(4) Die Listen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor.

(5) Näheres regeln die §§ 17 bis 21 der Satzung.

§ 24**Aushang der Listen**

(1) Der Wahlrat gibt spätestens zwei Tage nach der Konstituierung des Wahlausschusses nach § 15 die eingegangenen Listen durch Aushang bekannt.

(2) Die eingereichten Listen werden in alphabetischer Reihenfolge und die zu den Listen gehörenden Kandidatinnen oder Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge vom Wahlrat bekanntgegeben. Der öffentliche Aushang enthält Ort und Termin der Wahl und ist erst nach Durchführung der Wahl abzunehmen.

§ 25**Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlrat stellt bei der Hochschulleitung den Antrag auf Erstellung eines Wählerverzeichnisses.

(2) Die in der Liste der Briefwählerinnen und Briefwähler enthaltenen Namen sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

§ 26**Stimmzettel**

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlrat bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen. Die Listen müssen in alphabetischer Reihenfolge und die zu den Listen gehörenden Kandidatinnen oder Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge auf dem Wahlzettel stehen.

(2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter hat nur eine Stimme, die sie oder er für einen Kandidaten einer Liste abgibt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
2. aus denen der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist,
3. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

§ 27**Briefwahl**

(1) Ist eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich gehindert, am Wahltermin seine Stimme im Wahlraum per Urnenwahl abzugeben, kann sie oder er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag an den Wahlrat zu richten.

(3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl zu übersenden oder persönlich zu übergeben.

(4) Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte freizumachen.

(5) Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(6) Nach Beantragung der Briefwahl ist die Antragstellerin oder Antragsteller nicht zur Urnenwahl zugelassen. Der Verlust der Unterlagen ist dem Wahlrat anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.

(7) Es ist eine Liste der Personen anzulegen, denen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Sie sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

(8) Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Wahl beim Wahlrat eingegangen sein.

§ 28**Urnenwahl**

(1) Im Wahllokal müssen folgende Hinweise angebracht werden:

1. Nur die in Wahlvorschlägen genannten Listen können gewählt werden.
2. Es darf nur eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Liste angekreuzt werden.
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des amtlichen Stimmzettels in eine Wahlurne.

(2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahllokals gegen Vorlage des Studierendenausweis oder eines amtlichen Ausweises einen Stimmzettel. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der ausgefüllte Stimmzettel wird in eine versiegelte Urne geworfen.

(3) Im Wahllokal dürfen nur vom Wahlausschuss standardisierte Informationen zu Kandidierenden und Listen angebracht werden.

§ 29

Auszählung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel hochschulöffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Er ermittelt die Zahl der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen.

(3) Die Sitzverteilung wird nach § 19 und § 20 ermittelt.

§ 30

Niederschrift der Wahl

(1) Über die Wahl ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeitraum der Wahl,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlrates und der Mitglieder des Wahlausschusses,
3. die kandidierenden Listen und deren Kandidatinnen und Kandidaten in der eingezeichneten Reihenfolge,
4. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen,
5. die Zahl des lauten Wählerverzeichnisses abgegebenen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der für einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. das vom Wahlausschuss festgelegte Ergebnis der Wahl,
8. Einwendungen von Anwesenden gegen den Wahlvorgang.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist vom Wahlrat mindestens bis zur nächsten Wahl des Studentenparlaments aufzubewahren. Die Stimmzettel und das Wählerverzeichnis sind bis zum Ende der Widerspruchsfrist aufzuheben.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl sind das Wählerverzeichnis sowie die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlrates zu verbrennen oder mit einem Aktenvernichter zu entsorgen. Dieser Vorgang ist vom Wahlrat zu protokollieren und das Protokoll der Niederschrift beizufügen.

§ 31**Veröffentlichung der Wahl**

Der Wahlrat gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang sowie durch eine E-Mail an die studentische Mailingliste bekannt und unterrichtet das Präsidialkollegium sowie das Präsidialbüro der Universität Koblenz.

§ 32**Anfechtung der Wahl**

Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl kann die Wahl schriftlich beim Wahlrat angefochten werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls schreibt der Wahlausschuss Neuwahlen aus.

§ 33**Konstituierung des Studierendenparlaments**

(1) Der Wahlrat beruft unverzüglich nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die gewählten Abgeordneten zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die konstituierende Sitzung muss spätestens in der nächsten studentischen Stunde nach der Wahl stattfinden.

(3) Der Wahlrat leitet die Sitzung bis zur Wahl des ersten Präsidiumsmitglieds des Studierendenparlaments.

(4) Falls bei der Konstituierung des Studierendenparlaments der Fall nach § 34 Abs. 3 eintreten würde, entfällt die Konstituierung und der Wahlrat schreibt umgehend Neuwahlen gemäß den Bedingungen von § 34 Abs. 3 aus.

§ 34**Neuwahlen**

(1) Endet die Legislaturperiode regulär nach § 11, so sind automatisch Neuwahlen angeordnet.

(2) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten Neuwahlen zu einem bestimmten Termin anordnen.

(3) Besteht das Parlament aus weniger als 10 Abgeordneten, so hat das Präsidium des Studierendenparlaments Neuwahlen anzuordnen und die für die Benennung des Wahlrates Verantwortlichen nach § 13 unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall muss der Wahltermin zwischen 30 und 35 Tagen nach Anordnung beginnen.

(4) Der Wahlrat schreibt nach den in Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen umgehend Neuwahlen aus. Sie dürfen frühestens 30 Tage nach Anordnung beginnen.

(5) Das alte Studierendenparlament gilt mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlaments als aufgelöst.

§ 35

Wahl von Abgeordneten in den Allgemeinen Studierendenausschuss

(1) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so ruht ihr oder sein Mandat nach der Sitzung, in der sie oder er gewählt wurde.

(2) Ruht das Mandat einer oder eines Abgeordneten, so wird der Sitz weiter nach § 20 Abs. 3 zugeteilt.

(3) Endet die Amtszeit einer oder eines als Referentin oder Referent nach Absatz 1 in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Abgeordneten, so nimmt sie oder er sein Mandat wieder auf, falls keine andere Abgeordnete oder kein anderer Abgeordneter nach § 20 Abs. 3 nachgerückt ist und sich die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten durch § 20 Abs. 2 vermindert hat. In diesem Fall erhöht sich die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nach § 10 wieder. Ist eine andere Abgeordnete oder ein anderer Abgeordneter nach § 20 Abs. 3 nachgerückt, so wird die betreffende Person der durch § 20 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge als letzte angehängt.

IV

Das Präsidium des Studierendenparlaments

§ 36

Begriffsbestimmung

Das Präsidium des Studierendenparlaments besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

§ 37

Wahl des Präsidiums

(1) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten auf sich vereint.

(3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so wird im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt,

hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Wahlrates.

§ 38

Ende der Amtszeit

(1) Tritt ein Mitglied des Präsidiums von seinem Amt zurück oder endet seine Amtszeit als Abgeordnete oder Abgeordneter, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.

(2) Treten alle Mitglieder des Präsidiums von ihrem Amt zurück oder endet ihre Amtszeit als Abgeordnete, so ist vom Wahlrat am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.

§ 39

Konstruktives Misstrauensvotum

Wählt die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten ein neues Mitglied des Präsidiums, so ist das bisherige Mitglied des Präsidiums abgewählt.

§ 40

Destruktives Misstrauensvotum

(1) Wird einem Mitglied des Präsidiums von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 24 Stunden zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.

(2) Wird allen Mitgliedern des Präsidiums von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist vom Wahlrat innerhalb von 24 Stunden zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen. Der Wahlrat leitet die entsprechende Sitzung bis zur Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten.

§ 41

Unterrichtung der Universitätsverwaltung

Das Präsidium unterrichtet das Präsidialkollegium sowie das Präsidialbüro der Universität Koblenz über seine Wahl.

V**Der Allgemeine Studierendenausschuss****§ 42****Begriffsbestimmung**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.

(2) Das Studierendenparlament beginnt spätestens auf seiner ersten Sitzung nach seiner konstituierenden Sitzung mit der Wahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 43**Bewerbung**

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes oder mündlich während einer Sitzung des Studierendenparlamentes bewerben.

(2) Auf Nachfrage ist ein Nachweis des Studierendenstatus vorzulegen.

§ 44**Wahl der Referentinnen oder Referenten**

(1) Sitzungen des Studierendenparlamentes, auf denen Referentinnen oder Referenten gewählt werden, haben diesen Sachverhalt als ersten ordentlichen Tagesordnungspunkt. Die Wahl kann auch außerhalb dieses Tagesordnungspunkts erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

(2) Liegen mehrere Bewerbungen auf ein Referat vor, erfolgt zunächst eine Abstimmung zur Festlegung einer Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl, über die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln abgestimmt.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist gewählt, wenn sie oder er mindestens doppelt so viele „Ja“, wie „Nein“-Stimmen erhält. Damit endet die Wahl.

(4) Jede Abgeordnete oder jeder Abgeordneter des Studierendenparlamentes kann vor einem Wahlgang erklären, dass sie oder er sich enthalten möchte und somit nicht an der Abstimmung teilnimmt. Die Anzahl der satzungsgemäßen Abgeordneten verringert sich für diese Abstimmung entsprechend.

(5) Zur Durchführung der Wahl werden den Abgeordneten vom Präsidium des Studierendenparlaments Stimmzettel mit den Möglichkeiten „Ja“ „Nein“ und „Enthaltung“ bereitgestellt. Ist der Wählerwille nicht erkennbar, wird die Stimme als „Enthaltung“ gezählt.

§ 45

Konstruktives Misstrauensvotum

Wählt die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten eine neue Bewerberin oder einen neuen Bewerber, so ist die bisherige Referentin oder der bisherige Referent abgewählt.

§ 46

Destruktives Misstrauensvotum

(1) Eine Referentin oder ein Referent kann durch die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten abgewählt werden.

(2) Ein Antrag auf Ausspruch des Misstrauens kann jederzeit gestellt werden durch:

1. einen Abgeordneten,
2. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der Antrag muss spätestens auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

VI

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 47

Begriffsbestimmung

(1) Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Referentin oder der Referent für Finanzen und eine Referentin oder ein Referent, die oder der vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 48**Wahl des Vorstandes**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt auf seiner ersten ordentlichen Sitzung einer neuen Amtszeit eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Endet die Amtszeit der oder des stellvertretenden Vorsitzenden im Allgemeinen Studierendenausschuss oder tritt sie oder er aus dem Vorstand zurück, so wählt der Allgemeine Studierendenausschuss auf seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied in den Vorstand.

§ 49**Konstruktives Misstrauensvotum**

Wählt der Allgemeine Studierendenausschuss eine neue stellvertretende Vorsitzende oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden, so ist die oder der bisherige stellvertretende Vorsitzende abgewählt.

VII**Fachschaften****§ 50****Begriffsbestimmung**

(1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaft ist ein eigenständiger Teil der Studierendenschaft. Ihr Zweck ist es, als Organ der Studierendenschaft aktiv an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 51**Wahlgrundsätze**

(1) Ausschließlich die Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht in dieser Fachschaft.

(2) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

§ 52**Fachschaftsvertretung**

(1) Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter werden auf einer Fachschaftsvollversammlung von den Angehörigen der Fachschaft gewählt. Gemeinsam bilden diese die Fachschaftsvertretung ihrer Fachschaft.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Vor dem Ausscheiden oder der Neuwahl einer Fachschaftsvertreterin oder eines Fachschaftsvertreters ist diese oder dieser über ihr oder seine Arbeit zu entlasten.

§ 53

Wahl der Fachschaftsvertretung

(1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten während einer Fachschaftsvollversammlung gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird oder die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Posten übersteigt.

(3) Block- und Einzelwahlen sind zulässig. Die Vollversammlung hat über den Wahlmodus per Akklamation abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Falls die Fachschaftsordnung eine Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vorsieht, ergibt sich die Anzahl an Stimmen der Stimmberechtigten aus der Anzahl an freien Posten. Bei einer Blockwahl reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf eine. Sind nach der Blockwahl Posten unbesetzt, kann ein weiterer Wahldurchgang erfolgen. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Falls die Fachschaftsordnung keine Obergrenze der Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung vorsieht, wird über jeden Kandidierenden oder Block mit den Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt.

§ 54

Konstruktives Misstrauensvotum

Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 55

Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwartes

Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Änderungen

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Vor dem Beschluss der Änderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer Vollversammlung anhören.
- (3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz

§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Die beim Inkrafttreten der Wahlordnung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Wahlordnung im Amt.

Koblenz, 25. April 2024

Riccarda Raßweiler
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Universität Koblenz

**Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz
für das Studienjahr 2024/2025
Vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2. Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 17. April 2024 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 02. Juli 2024, AZ.: 7233-0055#2024/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2024/2025 (Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz vom 04. Juli 2024 zugrunde gelegt.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2025 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel können zum Wintersemester 2024/2025 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2024/2025 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2024/2025 werden auf die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2024/2025 (Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025) gemäß Anlagen 2 und 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 oder 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2024 für das Wintersemester 2024/2025 und bis zum 31. März 2025 für das Sommersemester 2025 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 04. Juli 2024

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität Koblenz

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2024/2025				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winterse- mester 2024/2025	Sommer- semester 2025
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Computational Social Sciences**	Bachelor of Science			0
Darstellendes Spiel***	Zertifikat BBS		0	
Darstellendes Spiel***	Zertifikat Gymnasium		0	
Darstellendes Spiel***	Zertifikat RS+		0	
Organisationspädagogik (zuvor Erziehungs- wissenschaft)**	Master of Arts			0
Sonderpädagogik****	Bachelor of Education	0	0	0
Sonderpädagogik	Master of Education FöS	0	0	0
Schulart Förderschule	Bachelor of Education	198	139	59
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Kulturwissenschaft**	Master of Arts			0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Mathematik	Zertifikat RS+	0	0	0
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Pädagogik**	Bachelor of Arts			0
Psychologie**	2-Fach-Bachelor			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Web and Data Science**	Master of Science			0
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				
****das Fach Sonderpädagogik wird erstmalig im 5. FS studiert				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 2		
im Wintersemester 2024/2025							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Biologie - Bachelor of Education			20	27	14				
Biologie - Bachelor of Education BBS			0	2	0				
Computational Social Science – Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	0	1	0		0		0	
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	15	0	13	0		0		0	
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	1	0	3	0		0		0	
Deutsch - Bachelor of Education			106	51	18				
Deutsch - Bachelor of Education BBS					0				
Organisationspädagogik - Master of Arts (zuvor Erziehungswissenschaft)	0		0		0		0		0
Ethik - Bachelor of Education			47	31	14				
Geographie - Bachelor of Education	40	86	32	28	14				
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Geographie - Zertifikat Gymnasium	1	3	1	4					
Geographie - Zertifikat RS+	1	0	0	2					
Germanistik - 2-Fach-Bachelor					1				
Geschichte - Bachelor of Education					13				
Grundschulbildung - Bachelor of Education	69								
Sonderpädagogik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulart Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonderpädagogik - Master of Education FöS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Kulturwissenschaft - Master of Arts	0		0		0		0		0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0					
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0					
Mathematische Modellierung – Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Pädagogik - Bachelor of Arts	0		0	54	0		0		0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							<u>Anlage 2</u>		
im Wintersemester 2024/2025							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0
Sport - Bachelor of Education			23	18	10				
Sport - Zertifikat Grundschule			0						
Sport - Zertifikat Gymnasium			2	0					
Sport - Zertifikat RS+			0	0					
Web and Data Science - Master of Sciences	0		0		0		0		0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 3	
im Sommersemester 2025								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0		0	
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0		0	
Biologie - Bachelor of Education				12	25				
Biologie - Bachelor of Education BBS				0	2				
Computational Social Science - Bachelor of Science		0		0		0		0	
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	0	0	1	0		0		0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	14	0	9	0		0		0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	1	0	2	0		0		0
Deutsch - Bachelor of Education				26	47				
Organisationspädagogik - Master of Arts (zuvor Erziehungswissenschaft)		0		0		0		0	
Ethik - Bachelor of Education				17	29				
Geographie - Bachelor of Education		37	82	12	26				
Geographie - Zertifikat Grundschule		0	0						
Geographie - Zertifikat Gymnasium		1	3	1					
Geographie - Zertifikat RS+		1	0	0					
Sonderpädagogik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulart Förderschule	139	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonderpädagogik - Master of Education FöS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Kulturwissenschaft - Master of Arts		0		0		0		0	
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0					
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0					
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science		0		0		0		0	
Pädagogik - Bachelor of Arts		0		0	53	0		0	

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								<u>Anlage 3</u>	
im Sommersemester 2025								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Sport - Bachelor of Education				14	18				
Sport - Zertifikat Gymnasium				2					
Sport - Zertifikat RS+				0					
Web and Data Science - Master of Sciences		0		0		0		0	

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz
Vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 17. April 2024 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 02. Juli 2024, AZ.: 7233-0054#2024/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

(2) Die Satzung der Universität Koblenz zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) vom 15. Juni 2023 tritt zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 außer Kraft.

Koblenz, den 04. Juli 2024

Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsident der Universität Koblenz

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Sonderpädagogik	Bachelor of Education	0,2649
Sonderpädagogik	Master of Education FöS	0,7433
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,5289
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,9452
Mathematik	Zertifikat RS+	0,8759

Zweite Ordnung zur Änderung Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) vom 10.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl S. 453), haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz am 12.06.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3 der Universität Koblenz am 04.07.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) vom 29.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2015 vom 22.12.2015, S. 210 ff., Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 01/2016 vom 18.01.2016, S. 25 ff), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 08.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2020 vom 31.08.2020, S. 228 ff., Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 03/2020 vom 17.07.2020, S. 138 ff) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 03.07.2024 und vom Präsidium der Universität Koblenz am 10.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 3 Abs.4 wird wie folgt geändert:

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Master of Science Applied Physics ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote gut bewertet worden sein. Mit einer Gesamtnote zwischen 2,6 und 3,0 kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit die Note "sehr gut" aufweist. Als Ausnahme im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Überprüfung der für diesen Studiengang erforderlichen speziellen Kompetenzen zur Zulassung in den Masterstudiengang Applied Physics durch

eine von ihm bestellte Kommission durchführen, ein Anspruch auf Einschreibung besteht in diesen Fällen nicht.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und folgender Satz 4 neu eingefügt:
„Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

4. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Wahl einer der vier Schwerpunktrichtungen ist obligatorisch. Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. Wechsel in diese Prüfungsordnung muss auch die Schwerpunktrichtung per Formular festgelegt werden. Schwerpunkt- bzw. Profilmodule dienen der individuellen Spezialisierung und Profilbildung. Die Schwerpunktrichtungen samt den Profilmodulen werden in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 kann für diese Schwerpunktrichtungen Profulpflichtbereiche festlegen, aus denen eine dort bestimmte Anzahl von Modulen verpflichtend erfolgreich absolviert werden müssen.

5. § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Portfolioprüfungen gem. §11,“

6. § 8 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.“

8. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt“.

9. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche, Programmieraufgaben)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben ein Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die aufsummierte mögliche Punktzahl der bearbeiteten Portfolioelemente die vom Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl übersteigt.

Die Einzelheiten zur Portfolioprfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.“

10. Nach § 14 Abs. 2 wird Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Masterprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden“.

11. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

Module aus Bachelorstudiengängen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und nur dann, wenn diese in Bachelorstudiengängen erworben wurden, die mehr als 180 Leistungspunkte umfassen.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch

Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts."

Artikel II

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 „Studienverlaufsplan Master of Applied Physics - Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung“ erhält die folgende Fassung:

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	LP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1		Höhere Mathematik	5	PL				5/120
2		Atomphysik	5	PL+SL				5/120
3		Theoretische Physik 1	7		PL+SL			7/120
4		Kern- und Teilchenphysik	5		PL			5/120
5		Molekülphysik	5		PL			5/120
6		Wahlpflichtmodul Physics of Matter	6		PL			6/120
7		Theoretische Physik 2	7			PL+SL		7/120
8		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 1	5	PL(+SL)*				5/120
9		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 2	5	PL(+SL)*				5/120
10		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 3	5	PL(+SL)*				5/120
11		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 4	5	PL(+SL)*				5/120
12		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 5	5		PL(+SL)*			5/120
13		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 6	5		PL(+SL)*			5/120
14		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 7	5			PL(+SL)*		5/120
15		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 8	5			PL(+SL)*		5/120
16		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 9	5			PL(+SL)*		5/120
17		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 10	5			PL(+SL)*		5/120
18		Masterarbeit	25				PL	25/120
19		Kolloquium	5				PL	5/120

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PL+(SL)* bedeutet, dass Schwerpunkt- und Wahlmodule je nach Ausgestaltung neben der Prüfungsleistung (PL) eine zusätzliche Studienleistung (SL) enthalten können.

2. Nach der Anlage 1 Studienverlaufsplan wird die Anlage 2 „Prüfungsplan“ wie folgt neu eingefügt:

Anlage 2: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Zu erbringende Leistungen	Art der Prüfungsleistungen	Klausurdauer (min)	Gewichtung in der Gesamtnote
Module im Pflichtbereich						
Wahlpflichtmodule "Physics of Matter"						
Eines dieser aufgeführten Module des Wahlpflichtbereichs ist erfolgreich zu absolvieren. Das zweite Modul kann als Wahlmodul erbracht werden.						
	Solid State Physics	6	PL	K	90	einfach
	Materialphysik	6	PL	K	90	einfach
Pflichtbereich						
	Höhere Mathematik	5	PL	K	90	einfach
	Atomphysik	5	PL	K	90	einfach
	Molekülphysik	5	PL	K	90	einfach
	Kern- und Teilchenphysik	5	PL	K	90	einfach
	Theoretische Physik 1	7	PL	K	90	einfach
	Theoretische Physik 2	7	PL	K	90	einfach
	Masterarbeit	25	PL	MA		einfach
	Kolloquium	5	PL	Ko		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

RT = Regelmäßige Teilnahme

Ü = Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„+“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

Po = Portfolioprüfung

PB = Praktikumsbericht/e

V = Vortrag oder Präsentation

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterthesis

P = Projektarbeit

Ko = Kolloquium

3. Die bisherige Anlage 2 „Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen“ wird zur Anlage 3 und erhält die folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Zu erbrin- gende Leistungen	Art der Prüfungs- leistungen	Klausur- dauer (min)	Gewichtung in der Gesamtnote
Module im Schwerpunkt "Medizintechnik und Sportmedizinische Technik"						
	Analyse funktioneller und struktureller MRT-Bildgebungsdaten	5	PL	K	90	einfach
	Ultraschallbildgebung	5	PL	K o MP	90	einfach
	Lasermedizin und biomedizinische Optik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Physik und Technik der Strahlentherapie	5	PL	K	90	einfach
	Magnetresonanztomographie	5	PL	K o MP	90	einfach
	Physikalische Grundlagen von Sensoren	5	PL	V		einfach
	Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach
	Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach
	Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach
	Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik	5	PL	K	90	einfach
	Dosimetrie ionisierender Strahlung und Strahlenschutz in Medizin und Technik	5	PL	K	90	einfach
	Biomechanische Simulationen	5	PL	K	90	einfach
	Fortgeschrittene Leistungsphysiologie	5	PL	K	90	einfach
	Exercise Neuroscience	5	PL	K	90	einfach
	Funktionale Sicherheit	5	PL	K	90	einfach
	Compliance medizinischer Produkte	5	PL	K	90	einfach
	Applied Deep Learning	5	PL	K o P	90	einfach
	Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5	PL	MP o HA		einfach
	Medizinische Bildverarbeitung	5	PL	K	90	einfach
	Sportmedizin 1	6	PL	MP		einfach
	Sportmedizin 2	4	PL	R		einfach
	Forschungsprojekt (Research Project) MTSMT	5	PL	P		einfach

Module im Schwerpunkt "Lasertechnik und Optische Technologien"						
Nichtlineare Optik 1: Grundlagen	5	PL	K	90	einfach	
Nichtlineare Optik 2: Ultrakurze Pulse	5	PL	K	90	einfach	
Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach	
Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach	
Optiksimulation	5	PL	K	90	einfach	
Laserfertigungstechnik	5	PL	K	90	einfach	
Physikalische Grundlagen von Laserstrahlquellen	5	PL	K o MP	90	einfach	
Lasermedizin und biomedizinische Optik	5	PL	K o MP	90	einfach	
Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach	
Röntgenoptik	5	PL	K	90	einfach	
Methoden der Fernerkundung	5	PL	K o MP	90	einfach	
Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach	
Physikalische Grundlagen von Sensoren	5	PL	V		einfach	
Forschungsprojekt (Research Project) LOT	5	PL	P		einfach	

Module im Schwerpunkt "Material- und Grenzflächenphysik"						
Profilpflichtbereich						
Mindestens zwei dieser aufgeführten Module des Profilpflichtbereichs sind erfolgreich zu absolvieren.						
Surface Science	6	PL	K	90	einfach	
Polymer Science	6	PL	K	90	einfach	
Physics of Metals	6	PL	K	90	einfach	
Ceramic Materials	6	PL	K	90	einfach	
Profilbereich						
Modellieren, Simulieren und Optimieren	6	PL	K	90	einfach	
Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach	
Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach	
Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach	
Magnetresonanztomographie	5	PL	K	90	einfach	
Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik	5	PL	K	90	einfach	
Applied Theoretical Physics	6	PL	K	90	einfach	
Aktuelle Fragen der Physik (Current Issues of Physics)	6	PL	K	90	einfach	
Forschungsprojekt (Research Project) MGP	5	PL	P		einfach	

Module im Schwerpunkt "Scientific Computing"						
Profilpflichtbereich						
Mindestens zwei dieser aufgeführten Module des Profilpflichtbereichs sind erfolgreich zu absolvieren.						
	Wissenschaftliches Rechnen und Simulation	5	PL	MP		einfach
	Modellieren, Simulieren und Optimieren	6	PL	K	90	einfach
	Parallel Computing	5	PL	HA		einfach
	Applied Machine Learning	5	PL	K o MP o HA o V	90	einfach
Profilbereich						
	Computermodelle für die Angewandte Physik mit Python	5	PL	HA o P		einfach
	Moderne Objektorientierte Programmierung	5	PL	MP		einfach
	KI auf eingebetteten Systemen	5	PL	K o MP	90	einfach
	Quantum Computing and Quantum Information	5	PL	K	90	einfach
	Variationsrechnung und optimale Steuerung	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Applied Deep Learning	5	PL	K o P	90	einfach
	Computer Vision	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Computational Methods in Radiation Medical Physics: Radiotherapy and Medical Imaging	5	PL	MP		einfach
	Einführung in die Quantentechnologien I: Grundlagen	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Einführung in die Quantentechnologien II: Anwendungen	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Künstliche Intelligenz	5	PL	K	90	einfach
	Biomechanische Simulationen	5	PL	K	90	einfach
	Softwaretechnik	5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5	PL	MP o HA		einfach
	Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach
	Optiksimulation	5	PL	K	90	einfach
	Mikrocontrollertechnik	5	PL	MP		einfach
	Computer Aided Design	5	PL	P		einfach
	Applied Differential Equations	9	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung 1	7	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung 2	5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bildverarbeitung	5	PL	K	90	einfach
	Forschungsprojekt (Research Project) SC	5	PL	P		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

RT = Regelmäßige Teilnahme

Ü = Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „+“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

Po = Portfolioprüfung

PB = Praktikumsbericht/e

V = Vortrag oder Präsentation

MP = Mündliche Prüfung

MA= Masterthesis

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

Gemäß HochSchG §26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß §25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Die Liste der jeweiligen Profilmodule ist nicht abschließend. Weitere Module mit gleicher Leistungspunktzahl können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Als Wahlmodule können die Schwerpunktmodule der nicht gewählten Schwerpunktbereiche gewählt werden. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Insgesamt muss die oder der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte im Schwerpunkt- und Wahlbereich erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus Schwerpunktmodulen der gewählten Schwerpunktrichtung und mindestens 10 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen stammen. Die fehlenden Leistungspunkte können die oder der Studierende durch frei gewählte Schwerpunkt- oder Wahlmodule erwerben. Zu den verpflichtend zu belegenden Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten kann die oder der Studierende zwei zusätzliche Schwerpunkt- oder Wahlmodule absolvieren. Die Auswahl der Schwerpunkt- und Wahlmodule, welche in die Gesamtnote eingehen, ist in § 20 Abs. 1 geregelt. In der Gesamtnote nicht berücksichtigte bestandene Schwerpunkt- und Wahlmodule können entsprechend § 20 Abs. 6 in das Diploma Supplement eingehen.

Artikel III Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz und im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Master-Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Remagen, 03.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik und Technik
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Georg Ankerhold

Koblenz, 10.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches 3
der Universität Koblenz
Prof. Dr. Wolfgang Imhof